

Die Fachstelle Lärmschutz orientiert zu aktuellen Themen:

Neue Schallgrenzwerte für Musik und andere Informationen zu Lärmfragen

Dieser Beitrag enthält Kurzinformationen zu vier Teilaspekten aus dem weitem Aufgabenbereich der Fachstelle Lärmschutz, und zwar

- zur Schall- und Laser-Verordnung des Bundes,
- zur Lärmsanierung der Huckepackstrecken im Kanton Zürich,
- zum aktuellen Stand bei den kantonalen Lärmsanierungsprogrammen und
- zu einem Bundesgerichtsentscheid im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schallschutzfenstern als Sanierungsmaßnahme.

Schallgrenzwerte für Musik / Schutz vor gesundheitsgefährdenden Einwirkungen von Laserstrahlen

Mit Wirkung vom 1. April 1996 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesund-

heitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) in Kraft gesetzt.

Für Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, z. B. bei Rockkonzerten oder in Diskotheken, sind künftig in Bezug auf die Lautstärke konkrete Grenzwerte vorgeschrieben. So darf der Dauerschallpegel im Publikumsbereich an dem am stärksten exponierten Punkt in keiner Stunde einen Mittelungspegel von 93 dB (A) übersteigen.

Wenn dieser Grenzwert zu «unverhältnismässigen Einschränkungen» führt, kann die

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:

Tiefbauamt
 Fachstelle Lärmschutz
 Alfred Müller
 Postfach 1487
 8058 Zürich-Flughafen
 Telefon 01 816 46 03



LÄRM

Die Verordnung kann bezogen werden bei folgender Adresse:

Eidg. Drucksachen und Materialzentrale EDMZ
3005 Bern
Abgaben gesetzlicher Erlasse 031 / 322 39 51

zuständige Behörde im Sinne einer Ausnahmebewilligung einen Mittelungspegel von 100 dB (A) erlauben, allerdings verbunden mit der Auflage, dass den Besuchern – höchstens zum Selbstkostenpreis – Gehörschutzmittel abgegeben werden und das Publikum in angemessener Weise auf die Gefährdung des Gehörs aufmerksam gemacht wird.

In keinem Fall dürfen jedoch die Immissionen den Mittelungspegel von 100 dB (A) und den Maximalpegel von 125 dB(A) für die gesamte Dauer der Veranstaltung übersteigen.

Wer überdies Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, benötigt hiezu eine Bewilligung, und es ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für einen Betrieb ohne schädliche Immissionen auf das Publikum erfüllt sind.

Der Kanton wird nach dem definitiven Festsetzen der Zuständigkeiten über den Vollzug dieser Verordnung orientieren.

Lärmsanierung der Huckepackstrecken im Kanton Zürich

Im März 1996 hat das Bundesamt für Verkehr eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der SBB genehmigt. Darin verpflichten sich die SBB ihre Eisenbahnanlagen entlang dem Huckepackkorridor gegen Eisenbahnlärm im Rahmen von festgelegten Fristen zu sanieren. In den betroffenen Gemeinden und Städten (Dietikon, Schlieren,

Zürich, Opfikon, Wil, Rafz, Eglisau, Bülach, Höri, Niederglatt, Oberglatt, Rümlang, Otelfingen, Feuerthalen, Glattfelden, Regensdorf, Dällikon und Buchs) werden die SBB die für die Lärmsanierungen notwendigen Plan genehmigungsverfahren einleiten und realisieren. Erste Verfahren müssen bis spätestens zwei Jahre, die letzte muss bis vier Jahre nach der Unterzeichnung der Vereinbarung eingeleitet sein. Die einzelnen Verfahren umfassen die Sanierung des gesamten Gemeindegebietes (Ausnahmen Zürich und Opfikon) gegen Eisenbahnlärm. Den Gemeinden und Städten steht die Möglichkeit offen, ergänzende Lärmsanierungsmassnahmen zu bestellen und diese zusammen mit dem SBB-Projekt zu realisieren. Die Finanzierung ergänzender Massnahmen ist von den Gemeinden bzw. den Städten zu übernehmen.

Die obengenannten Gemeinden und Städte wurden von den SBB mit einem separaten Schreiben über das weitere Vorgehen orientiert.

Strassenlärmsanierung

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung hat der Kanton die Anwohner von stark befahrenen, lauten Strassen durch den Bau von Schallschutzmassnahmen vor übermässigem Lärm zu schützen. Bisher sind bereits vier Sanierungsprogramme durch den Regierungsrat festgesetzt worden, deren Realisierung im Kostenumfang von rund fünfzig Millionen Franken etwa zur Hälfte bereits abgeschlossen ist.

Trotz prekärer finanzieller Situation im Strassenfonds beabsichtigt die Baudirektion, noch dieses Jahr ein weiteres Lärmsanierungsprogramm der Regierung zur Festsetzung zu unterbreiten. Es umfasst Schall-

schutzwände an den Städtischen Nationalstrassen Aubrugg bis Schöneich-Tunnel und ergänzende Wände an der Sihllochstrasse. In den beiden Städten Zürich und Winterthur und überdies in einem Dutzend Landgemeinden werden an den restlichen Alarmwertstrecken Schallschutzfenster eingebaut. Dies wurde möglich, weil sich der Baubeginn für die Nationalstrassenbauten am Zusammenschluss N4, am Islisberg und am Uetlibergtunnel als Folge der Ablehnung der Verkehrsabgabenerhöhung verzögern. Trotzdem können die im Umweltschutzgesetz vorgegebenen Fristen für die Strassenlärmsanierung bei weitem nicht eingehalten werden.

Kein Anspruchsautomatismus für Schallschutzfenster

Wo entlang einer stark befahrenen Strasse ein Anlagehalter (beispielsweise der Kanton) im Sinne ersatzweiser Schallschutzmassnahmen anstelle nicht realisierbarer anderer Lärmschutz-Vorkehrungen Schallschutzfenster auf eigene Kosten einbauen muss (gemäss Art. 15 der Lärmschutzverordnung – LSV), können die betroffenen Gebäudeeigentümer nicht davon ausgehen, dass unbeschadet jede Verglasung durch ein Schallschutzfenster ersetzt wird. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheidung vom 16. Februar 1996 haben die Behörden vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob der Einbau von Schallschutzfenstern tatsächlich die Lärmsituation in den zugehörigen Innenräumen verbessert. In zwei konkret zu beurteilenden Fällen verneinte dies das Bundesgericht aufgrund entsprechender Expertengutachten. Im einen Fall ging es um das Schaufenster eines gewerblichen Betriebs, dessen eigene Anlagen einen so starken Innenlärm erzeugten, dass auch die Abschirmung des Aussenlärms mit Schallschutzfenstern keine Verbesserung der Verhältnisse gebracht hätte. Im andern Fall (Sportgeschäft) stellte sich heraus, dass das zur Lärmsanierung anstehende Schaufenster gar nicht das schwächste Bauteil war; Fenstersturz, Rolladenkästen und Fensterrahmen erwiesen sich als derart schwach, dass die Schallschutzverglasung nicht zur angestrebten Reduktion des Innenraumlärms geführt hätte. Dieser Bundesgerichtsentscheid soll verhindern, dass öffentliche Gelder selbst bei mangelhaft unterhaltenen Gebäuden unbeschadet in Schallschutzfenster gesteckt werden, wo diese nichts zur Erreichung einer zumutbaren Innenraum-Lärmsituation beitragen.

Bild: Foto-Service SBB

